

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Zuschüssen zur Begrünung von Dachflächen

vom 1. Juli 2020

§ 1 Förderungsziel

Aus Gründen des Klimaschutzes, des Natur- u. Umweltschutzes, zur Regenwasserrückhaltung, zur Verbesserung der Luftqualität und zur Aufwertung des Stadtbildes sollen private Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen gefördert werden.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen als Grundstückseigentümer oder sonst dingliche Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher).

§ 3 Fördergebiet

Die Förderung erstreckt sich auf Maßnahmen innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Biedenkopf.

§ 4 Förderbereich

Gefördert werden Dachbegrünungen sowohl bei Neubauten als auch bei Bestandsbauten mit extensiver oder intensiver Begrünung. Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen/Carports und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden errichtet werden. Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.

§ 5 Art und Höhe der Förderung

1. Die Zuschusshöhe beträgt 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 Euro pro Maßnahme.
2. Als förderfähige Kosten gelten die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachkonstruktion entstehen (wurzelfeste Dachabdichtung, Schutz-, Drän- und Filterschicht, Substrat bzw. Vegetationsschicht, Vegetation, evtl. Drainage etc.). Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Kosten für eine gegebenenfalls

notwendige statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion sind nur nach Vorlage einer Statiküberprüfung oder -berechnung förderfähig.

3. Die Bezuschussung schließt eine fachliche Beratung nicht ein. Eine gegebenenfalls notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung wird nicht gefördert.
4. Bezuschusst werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z.B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
5. Es werden Dachbegrünungen durch eingetragene Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung können die Arbeiten in Höhe der Materialkosten sowie Lohnkosten mit einem Stundenlohn von 15 Euro anerkannt werden.
6. Die Maßnahmen sind für denkmalgeschützte Gebäude mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
7. Die bezuschussten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
8. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den*die Antragsteller*in sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.

§ 6 Antragsverfahren

1. Zuschüsse können gewährt werden nach Vorlage eines formlosen Antrages der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen nach §§ 2, 3, 4 und 5 erfüllt sind.
2. Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigefügt werden:
 - Beschreibung der Maßnahme (ggf. mit Planunterlagen)
 - Lageplan im Maßstab 1:1.000 bzw. 1:500
 - Fotoaufnahmen
 - Eigentumsnachweis
 - soweit erforderlich Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - ggf. statische Berechnungen
 - Unternehmerrechnungen
 - ggf. Nachweis über erbrachte Eigenleistungen
3. Die Zuschüsse werden gewährt im Rahmen und Umfang der durch die Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel für das laufende Haushaltsjahr. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
4. Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen, als Haushaltsmittel im jeweiligen Programmjahr zur Verfügung stehen, erfolgt die Förderung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

5. In einem Kalenderjahr ist nur eine Antragsstellung auf Gründach-Zuschuss pro Maßnahme zulässig.

§ 7

Kündigung/Widerruf/Rechtsnachfolger

1. Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden. Dies gilt auch, wenn die geförderte Maßnahme nach weniger als 10 Jahren entfernt oder zurückgebaut wird oder aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt.
2. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Biedenkopf unverzüglich über die Rechtsnachfolge zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Biedenkopf, den 1. Juli 2021

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig
Bürgermeister